

Niedersächsischer Landtag
Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen
Hannah-Arendt-Platz 1
30159 Hannover

Per Email

BdB e.V.
Landesgruppe Niedersachsen

Karin Böke-Aden
Sprecherin

Rademacherstr.1
26721 Emden
T. 04921-586629
F. 04921-586631
karin.boeke-aden@bdb-ev.de

www.berufsbetreuung.de

Emden, den 7. Juni 2022

**Stellungnahme
des Bundesverbands der Berufsbetreuer/innen e.V.
zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung niedersächsischer Gesetze an das Gesetz zur
Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (Drucksache 18/10951)**

I. Vorbemerkungen

Der Bundesverband der Berufsbetreuer/innen e.V. (BdB) vertritt die Interessen von rund 7.500 beruflich tätigen rechtlichen Betreuer*innen. Er ist die kollegiale Heimat seiner Mitglieder und macht Politik für deren Interessen. Der BdB stärkt seine Mitglieder darin, Menschen mit Betreuungsbedarf professionell zu unterstützen, ein Leben nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu führen – selbstbestimmt und geschützt.

Das Land Niedersachsen hat erstmals am 17.12.1991 ein Ausführungsgesetz zum Betreuungsrecht (Nds. AGBtR) erlassen, zuletzt geändert am 18.12.2018 (Nds. GVBl. S. 317). Das Ausführungsgesetz regelt u.a. die Zuständigkeit der Betreuungsbehörden, die Verantwortlichkeiten für das Verfahren für die Anerkennung der Betreuungsvereine sowie die Grundlage ihrer Förderung.

Am 01.01.2023 tritt das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts in Kraft, das viele substanzielle Veränderungen beinhaltet. Das neu geschaffene Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) ist in der Folge zum 1. Januar 2023 auf Landesebene umzusetzen, was die Anpassung des bisherigen Landesbetreuungsgesetzes nach sich zieht.

Im niedersächsischen Landtag haben nun die Fraktionen von SPD und CDU ein Änderungsgesetz zu Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Betreuungsrecht und weiterer Gesetze eingebracht (Drucksache 18/10951). Derzeit soll dieser Gesetzentwurf im Rechtsausschuss („Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen“) des niedersächsischen Landtags beraten werden. Der BdB bezieht hiermit Stellung zum aktuellen Entwurf.

II. Stellungnahme

Zunächst einmal betrifft ein Teil der in diesem Gesetz enthaltenen Regelungen die Organisation und Zuständigkeiten verschiedener Behörden. Dazu kann ein Berufsverband für beruflich tätige rechtliche Betreuer*innen naturgemäß nur relativ begrenzt Aussagen treffen. Das primäre Interesse für die Berufsinhaber*innen besteht darin, dass die behördlichen Strukturen personell und fachlich in der Lage sind, ihre gesetzlichen Pflichten adäquat zu erfüllen.

Es verwundert, dass in der Gesetzesbegründung lediglich von „redaktionellen Anpassungen in Verweisungen und im Wortlaut“ die Rede ist. Das wird nach Ansicht des BdB der Bedeutung der Reform nicht gerecht. Die Reform bedeutet an vielen Punkten substanzielle Veränderungen, die in den Folgejahren Gestaltungskraft der Länder abverlangt und nicht (nur) Abgrenzungsfragen, wie im vorliegenden Gesetzentwurf, behandeln sollte.

Im Folgenden wird auf die kommentierungswürdigen Abschnitte des Gesetzentwurfs näher eingegangen.

Artikel 1

Zu § 2 (Modellprojekte)

Mit den §§ 8 und 11 des BtOG wurde das Instrument der „erweiterten Unterstützung“ neu geschaffen. Dabei handelt es sich um ein im Vorfeld einer Betreuung einzusetzendes temporäres Fall-Management, um die Einrichtung einer Betreuung möglichst zu vermeiden. Den Bundesländern wird gem. § 11 Abs. 5 BtOG die Möglichkeit eröffnet, dieses Instrument modellhaft zu erproben. Niedersachsen macht von dieser Möglichkeit Gebrauch und will es von den Landkreisen und kreisfreien Städten umsetzen lassen, die das für das Betreuungswesen zuständige Ministerium durch Verordnung bestimmt.

Der BdB ist grundsätzlich für eine sofortige und flächendeckende Einführung des Instruments der erweiterten Unterstützung, muss jedoch die gesetzliche Möglichkeit der Beschränkung dieser Aufgabenzuweisung auf Modellprojekte anerkennen, um eine valide Datenbasis für dessen Wirksamkeit zu erlangen. Weitere Einzelheiten der Durchführung sollen nun zeitnah und unter Beteiligung aller relevanten Akteure des Betreuungswesens durch eine Verordnung geregelt werden. Die Landesregierung sollte sich nach Ansicht des BdB bei einem Diskussionsprozess um Modellprojekte auch offen gegenüber weiteren Ideen zeigen. Ein niedrighschwelliges „Clearing-System“ wie das der erweiterten Unterstützung, könnte nach Ansicht des BdB zwar ein Schritt in die richtige Richtung sein, wenn es auch nicht konsequent zu Ende gedacht wird, da in der jetzigen Konzeption ausschließlich die Abklärung der Möglichkeit einer Betreuungsvermeidung im Fokus steht. Der Verband setzt sich bereits seit Jahren für ein Konzept der „selbstmandatierten Unterstützung“ ein. Diese selbstmandatierte Unterstützung stellt eine Erweiterung des Systems der rechtlichen Betreuung dar und ist als 4. Säule im Betreuungsrecht gedacht. Die betreuereische Unterstützung im Rahmen einer selbstmandatierten Unterstützung umfasst, nach Maßgabe der Erforderlichkeit, die Option einer selbstbestimmten Übertragung von Vertretungskompetenzen: Vertretungsleistungen werden (wenn möglich) nur punktuell und mit ausdrücklichem Wunsch des Klienten mandatiert („Idee der differenzierten Mandatierung“). In diesem Punkt geht die vom BdB favorisierte „selbstmandatierte Unterstützung“ entscheidend über die im Gesetz vorgesehene zu erprobende „erweiterte Unterstützung“ hinaus. Die rechtliche Betreuung, die (im Außenverhältnis) mit einer gerichtlich mandatierten „ständigen“ Vertretungsmacht ausgestattet ist, wird auch weiterhin erforderlich sein, wenn die betroffene Person einen regelhaften Bedarf an stellvertretenden (Rechts)-Handlungen hat.

Die vorbehaltlose Ratifikation des Artikels 12 UN-BRK ruft dazu auf, neue Modelle zu erproben, die darauf zielen, Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit zu unterstützen. Der BdB regt dazu an, nicht nur die erweiterte Unterstützung zu erproben, sondern auch alternative Konzepte in Betracht zu ziehen, wie das der selbstmandatierten Unterstützung.

Zu § 3 (Anerkennung von Betreuungsvereinen)

&

Zu § 4 (Förderung)

Betreuungsvereine brauchen eine verlässliche Finanzierungsgrundlage und Planung durch das Land, auf die gem. § 17 BtOG auch ein Anspruch besteht. Dies gilt gerade auch in Anbetracht der ab 2023 auf die Betreuungsvereine zukommenden arbeitsintensiven neuen Aufgaben, insbesondere der Anbindung und Begleitung ehrenamtlicher Betreuer*innen sowie der Übernahme von Verhinderungsbetreuungen (§ 15 Abs. 1 Nr. 3, 4, Abs. 2 Nr. 1 bis 3 BtOG sowie § 15 Abs. 2 Nr. 4 BtOG i.V.m. § 1817 Abs. 4 BGB in der ab dem 1.1.2023 geltenden Fassung).

Abweichend von der gesetzlichen Vorgabe plant Niedersachsen im Rahmen seiner landesrechtlichen Regelung im § 4 des Ausführungsgesetzes jedoch, dass „nach Maßgabe der im Landeshaushalt zur Verfügung stehenden Mittel“ den anerkannten Betreuungsvereinen auf Antrag die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 15 Abs. 1 BtOG Zuwendungen zu den Personalkosten für hauptberuflich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zu den erforderlichen Sachkosten gewährt werden „kann“. Diese Formulierung steht somit im Widerspruch zu den Regelungen im BtOG. Hier sollte eine deutliche Formulierung gewählt werden, die gewährleistet, dass das Land die Kosten für die Aufgabenwahrnehmung durch die Betreuungsvereine bedarfsgerecht sicherstellt. Die Formulierung im BtOG, wonach Betreuungsvereine „Anspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung der ihnen nach § 15 Absatz 1 obliegenden Aufgaben“ haben deutet ohne Zweifel darauf hin, dass es sich um einen Rechtsanspruch auf Ausstattung mit finanziellen Mitteln handelt und nicht – wie bisher – um eine „Förderung“ auf freiwilliger Basis im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel. Betreuungsvereine sollten die Möglichkeit bekommen, mit der nach Landesrecht zuständigen Stelle einen Vertrag über die zu leistenden Aufgaben und deren Vergütung abzuschließen.

Dass sich das Land in seiner Finanzierungsverpflichtung auf die Aufgaben nach § 15 Abs. 1 BtOG bezieht, ist zu kurz gegriffen. Weitere Aufgaben sind im § 15 Abs. 3 BtOG beschrieben. Aus der Praxis heraus kann festgestellt werden, dass die Aufgaben nach Abs. 3 tatsächlich durchgeführt werden und der Beratungsalltag hinsichtlich der Anforderung und der Erledigung auch keinen Unterschied zwischen den Aufgaben nach Abs. 1 und Abs. 3 macht.

Mit dem geänderten BtOG wird dem Verein auch an mehreren Stellen die Verpflichtung übertragen, für die Übernahme vorher definierter Aufgaben das notwendige Personal vorzuhalten (siehe u.a. § 15 Abs. 2 und § 16 BtOG). Diese Vorhaltekosten – genauer gesagt Personal- und Sachkosten, die – weil sie vorzuhalten sind – nicht z.B. durch die Betreuervergütung refinanziert werden können, müssen ebenfalls Teil einer Finanzierungsverpflichtung sein.

Anerkennung von Sachkundelehrgängen

Der Gesetzentwurf macht keinerlei Angaben zu den Sachkundelehrgängen bzw. ihre Anerkennung. Mittlerweile liegt der Entwurf Betreuerregistrierungsverordnung (BtRegV-E) vor, in dem gem. § 8 Abs. 1 ein Sachkundelehrgang auf Antrag des Anbieters von der nach Landesrecht zuständigen Behörde anzuerkennen ist. Die zuständige Behörde sollte daher noch benannt werden.

Entscheidung über die Vergütungsstufe gem. § 8 VBVG

Die Entscheidung über die einem*einer Betreuer*in zustehende Vergütungsstufe soll gem. § 8 Abs. 3 VBVG dem Vorstand des örtlich zuständigen Amtsgerichts obliegen. Gem. § 8 Abs. 4 VBVG kann allerdings auf Landesebene eine andere Zuständigkeit festgelegt werden. Der BdB ist der Ansicht, dass diese Entscheidungen dem Landgericht übertragen werden sollten. Die Landgerichte sind bisher als Rechtsmittelinstanz für diese Entscheidungen zuständig gewesen, dort sind daher Fachwissen und Erfahrung bzgl. dieser speziellen Fragestellung vorhanden.

Artikel 2 & 8

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden

&

Änderung des Niedersächsischen Fischereigesetzes

Der Gesetzentwurf sieht Änderungen im Niedersächsischen Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) vor. Die persönliche Eignung über das Halten von Hunden liegt demnach in der Regel nicht vor, wer aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung nach § 1814 des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreut wird. Im Niedersächsischen Fischereigesetz (Nds. FischG) werden ähnliche Änderungen vorgenommen: Einer Person kann der Fischereischein entzogen werden, wenn für sie gem. § 1814 des Bürgerlichen Gesetzbuches eine Betreuung eingerichtet wurde.

Beide Gesetzesänderungen stellen redaktionelle Änderungen an das neue Betreuungsrecht dar. Dies täuscht jedoch nicht darüber hinweg, dass diese Regelungen sowohl in der alten als auch in der neuen Fassung eine nicht gerechtfertigte Diskriminierung darstellen, also gegen den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 GG, dort v.a. auch Abs. 3 Satz 2) verstoßen. Das Argument einer vermeintlichen Unfähigkeit der betroffenen Personengruppe, einen Hund zu halten oder fischen zu können, entspringt dem nach wie vor vorhandenen paternalistischen Diskurs über schutzbedürftige Behinderte. Eine solche schablonenhafte Kategorisierung, die die Diversität von Menschen mit Behinderungen missachtet, ist diskriminierend und nach mindestens 40 Jahren kritischer Behindertenbewegung in Deutschland und langjährigen Expertendebatten über ressourcenorientierte Ansätze in der Unterstützung von Menschen mit Behinderungen nicht mehr zeitgemäß und seit Inkrafttreten der UN-BRK ein klarer Verstoß gegen geltendes Recht. Dabei ist auch zu bedenken, dass die vorgesehenen Einschränkungen für Menschen, die eine Vorsorgevollmacht erteilt haben und alleine deshalb nicht auf eine Betreuung angewiesen sind, bei gleicher psychischer Verfassung nicht gelten sollen.

Der BdB fordert in beiden Fällen, die diskriminierenden Regelungen ersatzlos zu streichen oder - soweit ein Regelungsbedarf besteht - durch diskriminierungsfreie Regelungen zu ersetzen.

III. Zusammenfassung & Positionen des BdB e.V.

Angesichts der vielfältigen Neuregelungen werden umfangreiche Veränderungen beim Ausführungsgesetz notwendig sein. Gleichzeitig greift der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung niedersächsischer Gesetze an das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts an verschiedenen Stellen zu kurz und hält auch an diskriminierenden Regelungen fest. Der BdB sieht an einigen o.g. Stellen noch Veränderungsbedarf.

Abschließend weisen wir noch – auch, wenn es sich dabei nicht um einen Gegenstand des Landesbetreuungsgesetzes handelt – auf Folgendes hin:

Die Umsetzung der Reform des Betreuungsrechts wird für alle Beteiligten – und damit auch gerade für Berufsbetreuer*innen – mit erheblicher Mehrarbeit verbunden sein. So kommen auf Berufsbetreuer*innen u.a. ein Kennenlerngespräch bei neuen Klient*innen sowie neue Berichtspflichten zu (Anfangs- und Schlussbericht), es wird neue Besprechungspflichten geben (z.B. die Erörterung des Jahresberichts mit den Klient*innen). Insgesamt werden mehr Besprechungen mit den Klient*innen notwendig sein, u.a., um die Wünsche genauer festzustellen und den Klient*innen im Rahmen der Unterstützten Entscheidungsfindung bzgl. der zur Verfügung stehenden Handlungsoptionen und der damit verbundenen Folgen ihrer Entscheidungen zu beraten. Diese Mehrarbeit muss selbstverständlich auch finanziert werden können. Der BdB bittet deshalb die Landesregierung, unsere Forderung zu unterstützen, dass innerhalb der aktuellen Legislaturperiode des Bundestages nicht nur der Effekt der Vergütungsanpassung von 2019 evaluiert, sondern auch der unvergütete Mehraufwand aus dem Reformgesetz, das am 01.01.2023 in Kraft tritt, berücksichtigt

wird und dass – wenn die vorliegenden Ergebnisse der Evaluierung (Ende 2024) eine Anpassungsnotwendigkeit nachweisen – die Landesregierung sich für eine Erhöhung der Betreuervergütung (inkl. Dynamisierung und Abschaffung des dreiteiligen Vergütungssystems) noch in dieser Legislaturperiode des Bundestages einsetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Karin Böke-Aden
BdB Landessprecherin

- Anlage 1 – Geplante Gesetzesänderungen um Wortlaut -

Anlage 1 – Geplante Gesetzesänderungen um Wortlaut

Nachfolgend werden die für die vorliegende Stellungnahme relevanten Gesetzestexte mit den Änderungen im Wortlaut dargestellt (Nds.AGBtR, Nds.NHundG, Nds.FischG). Zum besseren Verständnis sind die Änderungen (mit rot) in den bestehenden Gesetzestext eingearbeitet.

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Betreuungsrecht (Nds. AGBtR) Vom 17. Dezember 1991

§ 1 Betreuungsbehörden

(1) ¹Die Landkreise und kreisfreien Städte sind zuständig für die Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörde im Sinne des ~~§ 1 des Betreuungsbehördengesetzes~~ **§ 1 Abs. 1 Betreuungs-Organisations-Gesetz (BtOG)**. ²Bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach Satz 1 führen sie die Bezeichnung „Betreuungsstelle“. ³Die Aufgaben gehören zum eigenen Wirkungskreis.

(2) ¹Das Oberlandesgericht Oldenburg (Oldenburg) ist als weitere Betreuungsbehörde im Sinne des ~~§ 2 des Betreuungsbehördengesetzes~~ **§ 1 Abs.2 BtOG** zuständig für

1. die Beschäftigung von Landesbediensteten, die als Behördenbetreuerin oder Behördenbetreuer (~~§ 1897 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs~~ **§ 1819 Abs. 3 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs**) tätig werden, und
2. die Anerkennung von rechtsfähigen Vereinen als Betreuungsvereine nach ~~§ 1908 f des Bürgerlichen Gesetzbuchs~~ **§ 14 BtOG**.

²Bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach Satz 1 führt es die Bezeichnung „Landesbetreuungsstelle“.

§ 2 ~~aufgehoben~~

Modellprojekte

Die Aufgaben nach § 11 Abs. 3 und 4 BtOG sind nur im Rahmen von Modellprojekten und nur von den Landkreisen und kreisfreien Städten zu erfüllen, die das für das Betreuungswesen zuständige Ministerium durch Verordnung bestimmt.“

§ 3 Anerkennung von Betreuungsvereinen

(1) Ein Betreuungsverein kann anerkannt werden,

1. wenn er rechtsfähig ist und die übrigen Voraussetzungen des ~~§ 1908 f Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs~~ **§ 14 Abs. 1 BtOG** erfüllt,
2. wenn er Personen betreut, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Niedersachsen haben,

3. wenn er einen Nachweis erbringt, der erwarten läßt, daß der Betreuungsverein seine Tätigkeit nach Inhalt und Umfang auf Dauer ausüben wird,
4. wenn er sich verpflichtet, der zuständigen Betreuungsbehörde Einblick in seinen Gesamthaushalt und seine Kassenlage zu gewähren,
5. wenn die Betreuer von einer nach Ausbildung und Berufserfahrung geeigneten Fachkraft geleitet werden und der Betreuungsverein über fachlich und persönlich geeignete Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter verfügt, die in der Regel besondere Erfahrungen in Betreuungsangelegenheiten besitzen-

und
6. wenn er von der Steuer befreit ist, weil er gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51 der Abgabenordnung verfolgt.

(2) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn der Betreuungsverein die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr erfüllt oder seine Geschäfte nicht ordnungsgemäß führt. ~~§ 1908 f Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs~~ § 14 Abs. 2 Satz 2 BtOG bleibt unberührt.

§ 4 Förderung

Das Land kann nach Maßgabe der im Landeshaushalt zur Verfügung stehenden Mittel den anerkannten Betreuungsvereinen auf Antrag **die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 15 Abs. 1 BtOG** Zuwendungen zu den Personalkosten für hauptberuflich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zu den erforderlichen Sachkosten gewähren, ~~wenn die Betreuungsvereine von der Steuer befreit sind, weil sie gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung verfolgen.~~

§ 5 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) Vom 26. Mai 2011 *) (auszugsweise)

§ 12 Persönliche Eignung

(1) Die erforderliche persönliche Eignung besitzt in der Regel nicht, wer

1. geschäftsunfähig ist,
2. ~~aufgrund~~ **infolge** einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung nach ~~§ 1896~~ **§ 1814** des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreut wird,
3. von Alkohol oder Betäubungsmitteln abhängig ist oder
4. aufgrund geringer körperlicher Kräfte den Hund nicht sicher führen kann.

(2) Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die persönliche Eignung begründen, so kann die Fachbehörde die Beibringung eines fachärztlichen oder fachpsychologischen Gutachtens anordnen.

§ 17 Zuständigkeit, sonstige Maßnahmen

(1) Die Gemeinde überwacht die Einhaltung der §§ 2 bis 6 und 14. Die Fachbehörde überwacht die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes im Übrigen.

(2) Die Aufgaben der Fachbehörde nach diesem Gesetz werden von den Landkreisen und kreisfreien Städten wahrgenommen. Die Zuständigkeit der großen selbstständigen Städte und der selbstständigen Gemeinden wird ausgeschlossen.

(3) Die Gemeinden und Fachbehörden erfüllen ihre Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis.

(4) Die zuständigen Behörden können die zur Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen treffen. Die Gemeinde kann Hundehalterinnen und Hundehalter, insbesondere wenn sie

a) wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Geldstrafe von mehr als 60 Tagessätzen oder zu einer Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind,

b) geschäftsunfähig sind,

c) ~~aufgrund~~ **infolge** einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung nach ~~§ 1896~~ **§ 1814** des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreut werden oder

d) von Alkohol oder Betäubungsmitteln abhängig sind,

2. wiederholt oder gröblich gegen Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen haben,

3. aufgrund geringer körperlicher Kräfte den Hund nicht sicher führen können, aufgeben, den Hund außerhalb ausbruchsicherer Grundstücke anzuleinen oder mit einem Beißkorb zu versehen oder das Halten des Hundes untersagen. Zur Prüfung der Voraussetzungen des Satzes 2 Nr. 1 Buchst. d kann die Gemeinde die Beibringung eines fachärztlichen oder fachpsychologischen Gutachtens anordnen.

(5) Die Befugnis der nach § 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes zuständigen Behörden, Verordnungen zur Abwehr abstrakter von Hunden ausgehender Gefahren zu erlassen, bleibt unberührt.

Niedersächsisches Fischereigesetz (Nds. FischG) Vom 1. Februar 1978 (auszugsweise)

§ 59

(1) Personen mit Hauptwohnsitz in Niedersachsen, die

1. das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben,
 2. eine Fischerprüfung bei einem anerkannten Landesfischereiverband oder die vorgeschriebene Fischerprüfung in einem anderen Bundesland oder die Prüfung als Berufsfischer abgelegt haben,
- hat die Gemeinde ihres Wohnsitzes auf Antrag einen Fischereischein als Lichtbildausweis auszustellen. Der Fischereischein gilt für unbeschränkte Zeit.

(2) Personen, die mindestens drei Jahre als Küstenfischer tätig waren und das für die Führung eines Fischereifahrzeugs erforderliche Patent besitzen, kann ein Fischereischein auch ohne Prüfung ausgestellt werden.

(3) Der Fischereischein kann Personen versagt werden,

1. ~~die nach § 1814 des Bürgerlichen Gesetzbuches betreut werden~~ ~~betreut werden (§ 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);~~
2. die gröblich oder wiederholt gegen Vorschriften des Fischereirechts oder des Tierschutzrechts verstoßen haben.

(4) Treten Umstände nachträglich ein, deretwegen der Fischereischein versagt werden könnte, oder werden sie der Gemeinde nachträglich bekannt, so kann diese den Fischereischein für ungültig erklären und einziehen.